

Regierungs- und Intelligenz-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

 Nro. I

 München. Sonnabends den 6. Jänner 1821.

 Inhalt.

 Kbnigliches Familien-Statut.

 Kbnigliches Familien-Statut.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern, Urkunden und bekennen hiermit: Da die Verfassungs-Urkunde Unsres Reichs vom 26. May 1818, Abänderungen des untern 18. Jänner 1816 bekannt gemachten Familien-Gesetzes in einigen wesentlichen Stücken erfordert, so haben Wir nach vorgängiger Berathung in einer Versammlung Unsres

Gesammt-Ministeriums, unter Zustimmung der Agnaten Unsers Hauses, nachfolgendes, künftig allein gültiges Haus-Grund-Gesetz erlassen, in welchem alle Anordnungen der ältern Familien-Gesetze und Verträge, so weit sie mit den in obenerwähnter Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen vereinbarlich, und auf die übrigen Verhältnisse Unsres Hauses noch anwendbar sind, aufgenommen worden.

Wir beschließen hiernach und verordnen:

(1 *)

I. Titel
 Von den Personen des Königl. Hauses.

§. 1.

Das Königl. Haus begrift:

- a) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des Königl. Hauses, durch anerkannte eheliche rechtmäßige Ehen, in männlicher Linie abstammen;
- b) die Gemahlinnen der Königl. Prinzen und ihrer Wittwen, während ihres Wittwenstandes.

§. 2.

Alle Glieder des Königl. Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben, und er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht, mit bestimmten Rechten, über sie aus.

§. 3.

Diese Rechte sind während der Minderjährigkeit des Königs, oder während der Dauer seiner Verhinderung in Ausübung der Regierung, dem Reichsverweser übertragen.

II. Titel.

Von den Ehen der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses.

§. 1.

Kein Baierscher Prinz und keine Baiersche Prinzessin darf eine eheliche Verbindung

eingehen, ohne dzu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben.

§. 2.

Wenn der König die Bewilligung erteilt, so wird die Urkunde darüber unter Königl. eigenhändiger Unterschrift und Königl. Siegel, und unter der Contr. signatur des Staatsministers des Königl. Hauses ausgefertigt.

§. 3.

Unserbleibt diese förmliche Einwilligung, so hat die geschlossene Ehe eines Mitgliedes des Königl. Hauses, in Beziehung auf den Stand, Titel und Wappen desselben, keine rechtliche Wirkung. Eben so wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Appanage, Aussteuer, Wittum, selbst auf die nach alterm Herkommen und Familien-Verträgen zugesandenen Vortheile einer Ehe zur linken Hand Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittwe, haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern.

§. 4.

Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses geschlossenen Ehes-Verträge sind nichtig, wenn sie die Königl. Bestätigung nicht erhalten haben.

§. 5.

Keinem Mitgliede des Königl. Hauses ist eine Adoption gestattet.

III. Titel.

Von den Verhandlungen über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbfälle in dem Königl. Hause.

§. 1.

Diese Verhandlungen werden unter der Leitung des Ministers des Königl. Hauses aufgenommen. Der König ernennet aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staats-Beamten die zu solchen Verhandlungen erforderlichen Zeugen.

§. 2.

Wenn der König an dem Orte, wo die Verhandlung vor sich geht, nicht gegenwärtig seyn sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen, durch den Minister des Königl. Hauses aus besonderm Auftrage des Königs, und im Falle auch der eben genannten Minister nicht gegenwärtig seyn sollte, so werden folgende Zeugen dafür bestimmt:

- a) ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist,
- b) die zwei ersten im Orte befindlichen Staatsdiener, nebst den Hofbeamten des Prinzen, welchen die Verhandlung betrifft.

Die Verhandlung selbst muß von dem ersten Königl. Beamten aufgenommen, von den Zeugen mit unterschrieben, und

sodann an den obenerwähnten Minister eingesendet werden, durch welchen sie, sofern sie nach den Vorschriften des Gesetzes verfaßt, und von ihm nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorgelegt wird.

§. 3.

Bei Sterbefällen der Prinzen und der Prinzessinnen des Königl. Hauses wird das Siegel in ihren Pallästen und Häusern durch den Minister des Königl. Hauses angelegt. An dem Orte, wo derselbe nicht gegenwärtig ist, besorgt die Siegelanlegung der erste allda wohnende Königl. Staats-Beamte, als der aus beständigem Auftrage hierzu ernannte Bevollmächtigte des erwähnten Ministers.

§. 4.

In allen vorhin erwähnten Fällen wird das Original der verfaßten Urkunde in dem Archive des Königl. Hauses, und eine beglaubigte Abschrift in dem Reichsarchive hinterlegt.

IV. Titel.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses.

§. 1.

Dem Könige, als Regenten und Haupte des Hauses, kömmt die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen Seines Hauses zu nehmen.

§. 2.

Kein Prinz und keine Prinzessin des Königl. Hauses darf ohne ausdrückliche

Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

§. 3.

Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königl. Hauses dienliche Maßregeln zu ergreifen.

V. Titel.

Von der Thron- und Erbfolge.

§. 1.

Bei der Thronfolge treten diejenigen Bestimmungen ein, welche in der Verfassungs-Urkunde Tit. II, §§. 2, 3, 4, 5, und 6, desfalls enthalten sind.

In den Fällen, da ein Vice-König aufgestellt wird, soll der zur Thronfolge bestimmte Prinz, oder in Ermangelung eines dazu geeigneten Prinzen, ein Eingeborner dazu ernannt werden.

§. 2.

Für die Dauer des Mannstammes, und im Falle, wenn ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist, sind die Prinzessinnen von der Nachfolge zur Krone durch die Verfassungs-Urkunde ausgeschlossen.

Der Verzicht auf diese Nachfolge soll in künftigen Eheverträgen unter Beziehung auf die einschlägige Stelle der Verfassungs-Urkunde besonders ausgedrückt werden.

§. 3.

Die Prinzessinnen sind nicht nur von der Regierungsfolge, sondern auch von der

Intestat-Erbfolge alles beweglichen Vermögens des Mannstammes, sowohl in der Haupt-Linie als in den Neben-Linien ausgeschlossen, solange noch männliche Sprossen im Königl. Hause vorhanden sind.

Bis zur Erbschöpfung des Mannstammes bleiben sie auf die ihnen ausgesetzte Aussteuer beschränkt. Sollte der oben vorgeschriebene Verzicht durch irgend einen Zufall nicht geleistet worden seyn, so werden sie nach den Befehlen des Königl. Hauses zu Gunsten des Mannstammes für verzichtet gehalten.

§. 4.

Im Falle gänzlicher Erbschöpfung des Mannstammes wird den Prinzessinnen die Erbfolge in das Privat-Vermögen des letzten Monarchen, nach dem folgenden VIII. Titel, eröffnet. Von jenem zurückgelassenen Vermögen, welches als Bestandtheil des der Krone angehörigen Vermögens, nach den frühern Familien-Gesetzen und Verträgen des Königl. Hauses und der Verfassungs-Urkunde des Reichs Tit. III, §§. 1. und 2., erklärt ist, richtet sich die Erbfolge nach den Bestimmungen über die Thronfolge.

VI. Titel.

Von Appanagen, Aussteuer und Wittum.

§. 1.

Keine Appanage darf künftig auf liegende Güter, sondern sie soll in einer Geld-Rente von höchstens 100,000 Gulden, welche in monatlichen Beträgen an die nachgeborenen Prinzen auszubehalten ist, auf die Ab-

nigliche Staats-Cassa angewiesen werden. Für die nachgeborenen Söhne des Königs wird die Appanage niemals unter 80,000 Gulden, wenn sie etablirt und verheyrathet sind, und nicht unter 60,000 Gulden, wenn sie vor ihrer Vermählung sich etabliren, betragen. Wenn von dem Könige nur zwey Prinzen hinterlassen worden sind, so tritt der nachgeborene in die volle Appanage von 100,000 Gulden ein, ohne daß in der Folge eine Verminderung Statt finden darf, jedoch wird bey den nachgeborenen Söhnen der künftigen Könige die ~~wirkliche Vermählung~~ vorgesezt, außerdem mit der Etablirung lediglich eine Appanage von 80,000 Gulden verbunden seyn soll. Neben-Einkünfte, welche von Militärs oder andern Chargen, oder aus besondern Titeln bezogen werden, können in die Appanage nicht eingerechnet werden.

§. 2.

Der Unterhalt des Kronprinzen wird jedesmal besonders festgesezt, und auf die Staats-Casse angewiesen.

§. 3.

Die Appanage der nachgeborenen werden nach dem §. 1. angeführten Maßstabe von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesezt und angewiesen, sobald für den nachgeborenen Prinzen ein eigenes Haus gebildet wird. Bis dahin werden die nachgeborenen Prinzen zwar auf Kosten der königlichen Staats-Casse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt.

§. 4.

Da, wo bereits besondere Appanagial-Verträge im königlichen Hause bestehen, hat es hiebey sein Verbleiben.

§. 5.

Die Prinzen des königlichen Hauses sind nach dem Tode ihres Vaters berechtigt, nach erreichten 21ten Jahre sich besonders zu etabliren, und hierzu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen.

§. 6.

Wenn für einen nachgeborenen Prinzen die Appanage festgesezt und angewiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung und Versorgung seiner Söhne, und die Wittume in seiner Linie bestreiten. Sollte dessen Familie so zahlreich seyn, daß die ausgesezte Appanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht mehr hinreichte, oder daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil des Minimums der Appanage eines königlichen Prinzen auszumitteln wäre, so wird der König für solche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen.

Auf den Fall des Abganges einzelner Zweige von der Linie eines nachgeborenen Prinzen wächst der eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Wittums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich zu. Dem König bleibt jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Appanage den Unterhalt und die Aussteuer

der genannten Prinzessinnen zu bestimmen, wenn nicht schon früher der letzte Sprosse der abgegangenen Nebenlinie mit königlicher Bewilligung hierüber Vorsehung getroffen haben sollte.

§. 7.

Ein appanagirter Prinz muß allzeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen.

§. 8.

So lange die Prinzessinnen ledig sind, muß für ihren standesmäßigen Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für seine Prinzessinen Töchter in dem für das königliche Haus entworfenen Etat jährlich bestimmt wird.

§. 9.

Wenn der Monarch für den Fall seines Ablebens mit dem Regierungsnachfolger wegen des Unterhalts seiner zurückgelassenen Prinzessinnen keine besondere Verabredung getroffen hat, und die verwitwete Königin gleichfalls nicht mehr am Leben ist, so ist der Nachfolger verbunden, einer jeden volljährigen Prinzessin, sobald ein eigenes Haus für sie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung für ihren standesmäßigen Unterhalt eine jährliche Rente von wenigstens 24,000 Gulden, und höchstens 30,000 Gulden in monatlichen Raten anzuweisen.

Ohne besondere Gründe kann aber, sobald die Prinzessin das 25te Jahr zurückgelegt hat, derselben die Bestellung eines eigenen Hauses nicht verweigert werden.

§. 10.

So lange die verwitwete Königin am Leben ist, und ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die ledigen Prinzessinen Töchter in ihrem Hause unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, und empfangen von dem Thronerben für ihren Unterhalt die Hälfte der obigen Summe. Wenn eine Prinzessin nach zurückgelegtem 25ten Jahre mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause tritt, so erhält sie die volle Appanage, vorbehaltlich der dem Monarchen, vermöge des IV. Titels, zustehenden Rechte der Aufsicht.

§. 11.

Für jede Prinzessin aus der königlichen Hauptlinie ist bey ihrer Vermählung zur Aussteuer und Totalabfindung ein Betrag von 100,000 Gulden festgesetzt.

§. 12.

Das Wittthum der regierenden Königin bestimmt sich, nebst einer anständigen eingerichteten Residenz, jedesmal nach dem abgeschlossenen Ehevertrage, darf aber künftig nie mehr als 120,000 Gulden jährlich, nebst bedingter Fournage und Holz, betragen.

In Ansehung des Wittthums der gegenwärtig regierenden Königin verbleibt es bey den hierüber getroffenen Anordnungen.

§. 13.

Die darüber zu errichtende Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet, und mit seinem Cabinets-Siegel gefertigt, dann in Gegen-

wart zweyer, von dem Könige besonders hiezu ernannten Zeugen dem Minister des Königlichen Hauses zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

§. 14.

Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem Haus-Archive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

§. 15.

Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem Nachfolger von dem Minister des Königlichen Hauses vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe ~~praktisch vorzutragen~~ zu lassen, und der Wittve eine Abschrift hiervon mitzutheilen.

§. 16.

Die nachgeborenen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Wittthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muß die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

VII. Titel.

Von dem Hofstaate des Königlichen Hauses.

§. 1.

Der König ernennt seinen Hofstaat, jenen der Königin, des Kronprinzen, der Königlichen Wittven und der Appanagierten in der Königlichen directen Linie. Die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Nebenlinien muß ihm angezeigt, und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden.

VIII. Titel.

Von dem Privat-Vermögen der Glieder des Königlichen Hauses, und der Erbfolge in dasselbe.

§. 1.

Ueber alle Gegenstände, welche zu dem Staates- und Haus-Fidel-Commis-Verträgen gehören, (Tit. V. §. 3. und 4.) steht dem jedesmaligen Regenten keine Privat-Disposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch ~~selbst als Privat-Vermögen~~ noch durch Staats-Verträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Manns-Stamme, sondern durch Ersparniß aus den zu seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen, oder aus sonstigen Privat-Einkünften erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone noch nicht einverleibt hat.

§. 2.

Der Monarch ist in seinen Dispositionen an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

§. 3.

In Ermanglung einer Disposition findet in das zurückgelassene Privat-Vermögen des Monarchen auch eine Intestat-Erbfolge, jedoch nur mit der Tit. V. §. 3. enthaltenen Beschränkung, und vorbehaltlich der in der Verfassungs-Urkunde Tit. III. §. 1. enthaltenen Bestimmungen statt.

§. 4.

Die eintretende Intestat-Erbfolge richtet sich nach den bürgerlichen Gesetzen.

§. 5.

Die übrigen Glieder des Königl. Hauses sind bey den Dispositionen über ihr Privat-Vermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gehalten, nach welchen auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt wird.

§. 6.

Ueber die ihnen angewiesene Appanage steht ihnen, ohne Genehmigung des Königs, keine Disposition, selbst in ihrer Linie, zu.

§. 7.

Nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgeborenen Prinzen fällt die ihm und seiner directen Linie angewiesene Appanage, mit den darauf ruhenden Lasten des Wittthums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen, wenn nicht der Titel VI. §. 6. angeführte Fall des Zuwachses an die übrigen Zweige einer und der nämlichen Nebenlinie eintritt, an die Krone zurück.

IX. Titel.

Von der Reichs-Verwesung und den Vormundschaften.

§. 1.

Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein.

§. 2.

In Ansehung der Reichs-Verwesung kommen jene Bestimmungen in Anwendung, welche in der Verfassungs-Urkunde Tit. II. §§. 9. bis 14., und §§. 15. bis 22. enthalten sind.

§. 3.

Die Vormundschaft über die Königl. Prinzen und Prinzessinnen, in so weit sie auf die Reichs-Verwesung sich nicht bezieht, kann durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden. In Ermangelung einer solchen Disposition gebührt der verwitweten Königin, welche in jedem Falle die Erziehung ihrer Kinder hat, die Vormundschaft über das Privat-Vermögen derselben während ihrer Minderjährigkeit, jedoch allzeit unter der Aufsicht des Monarchen, oder des gesetzlichen Reichs-Verwesers, welcher das Gutachten des Regentschafts-Raths hierbey zu erholen hat. Die nämliche Aufsicht hat auch bey der durch den verstorbenen Monarchen angeordneten Vormundschaft statt.

§. 4.

Sollte die verwitwete Königin vor beendeter Vormundschaft mit Tode abgehen, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht fortführen können, so kommt die Anordnung derselben dem nachgefolgten Monarchen, oder dem jedesmaligen Reichs-Verweser mit Vernehmung des Regentschafts-Raths zu.

§. 5.

Die Prinzessinnen verbleiben unter der Kuratel des Monarchen oder des Reichs-Verswesers bis zu ihrer Vermählung, ohne Unterschied, ob sie bey der verwitweten Königin sich befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist.

§. 6.

Die Prinzen des Königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, diese müssen aber von dem Könige bestätigt werden.

§. 7.

Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die ernannten haben die Königliche Genehmigung nicht erhalten, so kommt ihre Bestellung dem Könige zu.

§. 8.

Die Vormünder müssen bey der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen dasjenige beobachten, was Titel IV. §. 1. deshalb verordnet ist.

§. 9.

In Ansehung der Verwaltung des Vermögens haben sie die Vorschriften der Gesetze des Königreiches zu beobachten, jedoch wird bey ihren Handlungen, wo bey Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist, die Bestätigung des Königs erfordert.

X. Titel.

Von der Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus in Streitigen Fällen, und von dem Familien-Rathe.

§. 1.

Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des Königlichen Hauses werden bey den einschlägigen Königlichen Appellations-Gerichten angebracht.

§. 2.

Ueber alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses verfügt und entscheidet der König.

Den vorläufigen Versuch der gütlichen Vereinbarung hat der Königliche Staats-Minister der Justiz auf Königlichen Auftrag anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so wird der Prozeß durch die Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichtes und des Appellations-Gerichtes der Residenz-Stadt nach der bestehenden Gerichtsordnung im Königlichen Namen, und nach vorläufigem besondern Auftrage des Königs instruiert. Die auf obige Weise instruirten Akten werden an das Königliche Staats-Ministerium der Justiz eingesendet. Die Entscheidung der Sache erfolgt durch den König nach vorher eingeholtem gemeinschaftlichen Gutachten der beyden Staats-Ministerten des Königlichen Hauses und der Justiz in erster und zugleich letzter Instanz.

§. 3.

Die Deposition bey Zeugschaften ist von den Königl. Familien: Gliedern bey Fürstlichen Frauen und Klauen durch einen Präsidenten des Ober: Appellations: Gerichts zu erhalten, und dem einschlägigen Gerichte mitzuthellen.

§. 4.

Dem Könige bleibt es vorbehalten, zu Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des Königl. Hauses einen Familien: Rath zu berufen. Derselbe besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des Königl. Hauses, welche das 2te Jahr erreicht haben, den Kronbeamten und Ministern.

§. 5.

Die Zusammenberufung wird den sämtlichen Mitgliedern durch ein besonderes Königl. Dekret bekannt gemacht.

§. 6.

Der Familien: Rath als Königl. oberster Gerichtshof wird von dem Könige, oder in dessen Abwesenheit von dem Kronprinzen präsidirt; sind beyde nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach Gutbefinden

M a x i m i l i a n J o s e p h.



Graf v. Retgersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg.
Graf v. Thürheim. Freyherr v. Perchenfeld. Graf Erding.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell.

des Monarchen einem Andern durch ein besonderes Dekret übertragen.

§. 7.

Der Staatsminister der Justiz hat bey dem Königl. Familien: Rathe den Vortrag.

§. 8.

Der Familien: Rath erkennt in der ihm beygelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles.

Die Bestätigung bleibt dem König vorbehalten.

Wir erklären dieses Familien: Statut als ein pragmatisches Haus: Gesetz, welches nicht nur sämtliche Mitglieder Unseres Hauses verbindet, sondern auf dessen Beobachtung auch sämtliche Staats: Ministerien und übrige Landesstellen angewiesen werden.

So geschehen in Unserer Haupt: und Residenzstadt München, den fünften Tag des Monats August, im Jahre nach Christi Unseres Seligmachers Geburt, Eintausend Achtehundert und Neunzehn, Unseres Reiches im Vierzehnten.